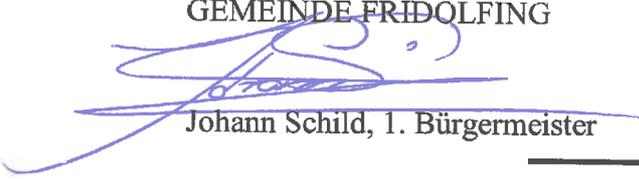


Die Gemeinde Fridolfing bittet den nachstehenden Text als Amtsblatt in der Ausgabe vom  
**Mittwoch, den 17.10.2018**  
der Südostbayerischen Rundschau zu veröffentlichen.

Fridolfing, den 11.10.2018  
GEMEINDE FRIDOLFING

Diese Anlage besteht aus 2 Seiten

  
Johann Schild, 1. Bürgermeister

---

**Amtsblatt**  
**der Gemeinde Fridolfing**

Zeitungsausgabe Nr. vom 17.10.2018

---

Az.: II/1-610-2

Amtsblatt Nr.: 20/2018

---

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**5. Änderung des Bebauungsplanes „Fürster Straße“ im Bereich der FINr. 79T, Gemarkung Pietling**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 04.10.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Fürster Straße“ im Bereich der FINr. 79T, Gemarkung Pietling als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Fridolfing, Hadrianstraße 28, 83413 Fridolfing, Zimmer-Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formfehler,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Fridolfing, den 11.10.2018  
Gemeinde Fridolfing  
gez. Johann Schild, 1. Bürgermeister

\*\*\*\*\*